Bundesmeldegesetz: BMG

Engelbrecht / Schwabenbauer

2022
ISBN 978-3-406-70222-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Engelbrecht/Schwabenbauer
Bundesmeldegesetz

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Bundesmeldegesetz

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Kai Engelbrecht
Ministerialrat,
Geschäftsstelle des Bayerischen Landesbeauftragten
für den Datenschutz, München

Dr. Thomas Schwabenbauer
Richter am Verwaltungsgericht, München

2022

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

C.H.BECK

Bearbeiter in Engelbrecht/Schwabenbauer BMG § 1 Rn. 1

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
www.beck.de

ISBN 978 3 406 70222 8

© 2022 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH,
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen

CO_2 neutral
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Für die allermeisten Menschen in Deutschland ist die Begegnung mit dem Melderecht unvermeidbar. Die Melderegister sollen die Bürgerschaft möglichst vollständig erfassen. Das wird einem nicht nur bei jedem Umzug vor Augen geführt – der regelmäßig eine Pflicht zur Anmeldung nach sich zieht –, auch vor einer Übernachtung im Hotel erinnert der Meldeschein an eine Rechtsmaterie, ohne die ein moderner Rechts- und Verwaltungsstaat nur schwer vorzustellen ist. (Fast) jede Einwohnerin, (fast) jeder Einwohner hat in deutschen Melderegistern einen Datensatz. Im Hintergrund „versorgt" die Meldebehörde öffentliche Stellen mit Informationen. Regelmäßige Meldedatenübermittlungen sind zahlreich geregelt, werden von der Öffentlichkeit kaum bemerkt. Aufregung gibt es meist nur dann, wenn Übermittlungen darauf zielen, die Rundfunkbeitragspflicht durchzusetzen. Darüber hinaus dient das Melderegister durchaus auch privaten oder gesellschaftlichen Zwecken, indem es in §§ 44 ff. BMG Melderegisterauskünfte für Privatpersonen oder Parteien zulässt.

Zum Melderecht gibt es keine Fachzeitschrift, die Wissenschaft verschmäht die Materie weitestgehend, sie gilt vielen als bürokratisch, technisch, bieder, auch etwa schlicht. So sucht man vertiefende Aufsätze, Grundsatzbeiträge in Sammelwerken oder gar wissenschaftliche Qualifikationsschriften weithin vergebens. Dieser Befund einer geradezu systematischen Vernachlässigung steht jedoch zur Bedeutung des Meldewesens für jede und jeden Einzelnen in einem eigenartig paradoxen Verhältnis: Das Melderecht entscheidet darüber, wie der Kerndatensatz der eigenen Identität rechtmäßig „konfiguriert" ist, wem dieser Kerndatensatz in Teilen oder zur Gänze verfügbar gemacht wird und welcher Stellenwert dem Datenschutz bei alldem zukommt.

Das Melderecht nimmt auf dem Feld der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen schon lange eine Vorreiterrolle wahr; zugleich liefert es wesentliche Voraussetzungen dafür, diesen Prozess auch außerhalb des Melderechts voranzutreiben. Der Gesetzgeber spricht von den Melderegistern nicht ohne Grund als einem „informationelle[n] Fundament der Verwaltung" (BT-Drs. 19/24472, S. 1). Dort werden bei weitem nicht nur „einfache" Daten wie Name und Anschrift gespeichert. § 3 BMG nennt mehr als 50 Kategorien personenbezogener Daten, die zu jeder gemeldeten Person festgehalten und in zahllosen Lebenssituationen von dazu befugten Stellen herangezogen werden (können). Auch der Umfang von Datentransfers aus dem Melderegister an andere öffentliche Stellen wird unterschätzt; schon der normative Befund aus den Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder belegt ein sehr weit verzweigtes Geflecht an Befugnissen zu IT-gestützten regelmäßigen Übermittlungen und automatisierten Abrufen. Ein weiterer Entwicklungsschritt ist nun die Einführung der steuerlichen Identifikationsnummer, mit der das Registermodernisierungsgesetz eine Voraussetzung für registerübergreifende Vernetzungen schafft.

Die Eigenkomplexität des Melderechts hat durch den Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung noch eine unionsrechtliche Überlagerung erfahren. Das Melderecht regelt in weiten Teilen den Umgang mit personenbezogenen Daten – ganz so wie auch die Datenschutz-Grundverordnung. Besondere Freistellungsregelungen für das Melderecht enthalten die unionalen Vorgaben nicht. Die

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

Datenschutz-Grundverordnung und die melderechtlichen Bestimmungen sind daher immer im Verbund zu lesen. Manche traditionell melderechtliche Frage – wie etwa die Berichtigung oder Vervollständigung – sind nun teils im Unionsrecht, teils noch im nationalen Recht geregelt; Anwenderinnen und Anwender des Melderechts müssen im Bedarfsfall in der Lage sein, das Zusammenspiel der Regelungsebenen zu analysieren, im Lichte des Unionsrecht „kritische" melderechtliche Bestimmungen zu identifizieren und erforderlichenfalls Konsequenzen aus den dabei getroffenen Feststellungen zu ziehen. Der Kommentar geht daher auch auf die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung ein.

Schließlich gehört das Melderecht zu einer der dynamischsten Rechtsmaterien des Verwaltungsrechts. Seine jüngere Änderungsgeschichte ist beachtlich: Am 1. Mai 2015 trat das Bundesmeldegesetz in Kraft, nachdem der Bund die Materie in seine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz übernommen hatte (Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG). Seither ist es – wenngleich meist nur im Detail und überwiegend im Zusammenhang mit Reformen anderer Gesetze – bereits 19mal geändert worden. Umfangreiche Eingriffe in den Normtext brachten jüngst das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I 530) sowie das Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I 591). Die Änderungen treten teilweise erst zum 1. Mai 2022, zum 1. Mai 2023 oder gar erst noch zu einem ungewissen Zeitpunkt in Kraft (nämlich dann, wenn Bundesinnenministerium im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass bestimmte technische Voraussetzungen gegeben sind).

Vor dem skizzierten Hintergrund der Bedeutung des Melderechts möchte der vorgelegte Kommentar sowohl interessierten Leserinnen und Lesern aus den Meldebehörden und sonstigen Verwaltungsstellen, aus den Gerichten und aus der Anwaltschaft als auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern das notwendige Wissen vermitteln, um aktuelle Fragestellungen methodengerecht und gesetzeskonform zu beantworten. Alle im Bundesgesetzblatt bereits veröffentlichten Änderungen wurden umfänglich in den Kommentar eingearbeitet, auch wenn sie bei Redaktionsschluss noch nicht in Kraft getreten sind.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

München, im August 2021

Kai Engelbrecht
Thomas Schwabenbauer

Autorenverzeichnis

Dr. Kai Engelbrecht	Ministerialrat, Geschäftsstelle des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, München
Dr. Walter Hänsle	Regierungsdirektor, Geschäftsstelle des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, München
Corinna Holländer	Regierungsdirektorin, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin
Nils Leopold, LL.M.	Referent bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Berlin
Dr. Sven Polenz, LL.M.	Referatsleiter bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Schleswig-Holstein, Kiel
Dr. Thomas Schwabenbauer	Richter am Verwaltungsgericht, München
Dr. Imke Sommer	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Im Einzelnen haben bearbeitet:

Dr. Kai Engelbrecht	§§ 6, 7, §§ 53–58
Dr. Walter Hänsle	§§ 1–4
Corinna Holländer	§§ 5, 8–16, § 47
Nils Leopold, LL.M.	§§ 28–32
Dr. Sven Polenz, LL.M.	§§ 17–27
Dr. Thomas Schwabenbauer	§§ 44–46, §§ 48–52
Dr. Imke Sommer	§§ 33–43

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Autorenverzeichnis VII
Bearbeiterverzeichnis IX
Abkürzungsverzeichnis XV
Literaturverzeichnis XXV

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Meldebehörden 1
§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden 3
§ 3 Speicherung von Daten 10
§ 4 Ordnungsmerkmale 34
§ 5 Zweckbindung der Daten 39
§ 6 Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters 43
§ 7 Meldegeheimnis 52

Abschnitt 2. Schutzrechte

Vorbemerkung 57
§ 8 Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person 60
§ 9 [aufgehoben] 64
§ 10 Auskunftsrecht der betroffenen Person 65
§ 11 Auskunftsbeschränkungen 72
§ 12 Recht auf Berichtigung 83
§ 13 Aufbewahrung von Daten 87
§ 14 Löschung von Daten 93
§ 15 Aufbewahrung und Löschung von Hinweisen 99
§ 16 Anbieten von Daten an Archive 100

Abschnitt 3. Allgemeine Meldepflichten

§ 17 Anmeldung, Abmeldung 105
§ 18 Meldebescheinigung 130
§ 18a Meldedatensatz zum Abruf 137
§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers 138
§ 20 Begriff der Wohnung 149
§ 21 Mehrere Wohnungen 154
§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung 162
§ 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht 168
§ 23a Elektronische Anmeldung 176
§ 24 Datenerhebung, Meldebestätigung 178
§ 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person 179

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 26 Befreiung von der Meldepflicht 180
§ 27 Ausnahmen von der Meldepflicht 182

Abschnitt 4. Besondere Meldepflichten

§ 28 Besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute 189
Vorbemerkung zu §§ 29–31 196
§ 29 Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten 196
§ 30 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten 210
§ 31 Verarbeitungsbeschränkungen 217
§ 32 Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen 218

Abschnitt 5. Datenübermittlungen
Unterabschnitt 1. Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen

§ 33 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden 225
§ 34 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen 239
§ 34a Personensuche und freie Suche im automatisierten Abruf 268
§ 35 Datenübermittlungen an ausländische Stellen 277
§ 36 Regelmäßige Datenübermittlungen 279
§ 37 Datenweitergabe 287
§ 38 Automatisierter Abruf 290
§ 39 Verfahren des automatisierten Abrufs 309
§ 39a Datenbestätigung für öffentliche Stellen 317
§ 40 Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf 320
§ 40 Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf und bei Datenbestätigung 320
§ 41 Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise 325
§ 42 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften 326
§ 43 Datenübermittlungen an die Suchdienste 336

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Unterabschnitt 2. Melderegisterauskunft

Vorbemerkung zu §§ 44 ff. 339
§ 44 Einfache Melderegisterauskunft 361
§ 45 Erweiterte Melderegisterauskunft 377
§ 46 Gruppenauskunft 386
§ 47 Zweckbindung der Melderegisterauskunft 395
§ 48 Melderegisterauskunft für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten 399
§ 49 Automatisierte Melderegisterauskunft 399
§ 49a Datenbestätigung 409
§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen 416
§ 51 Auskunftssperren 442
§ 52 Bedingter Sperrvermerk 468

Unterabschnitt 3. Zeugenschutz

§ 53 Zeugenschutz 475

Abschnitt 6. Ordnungswidrigkeiten

§ 54 Bußgeldvorschriften 479

Abschnitt 7. Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 55 Regelungsbefugnisse der Länder 489
§ 56 Verordnungsermächtigungen 497
§ 57 Verwaltungsvorschriften 501
§ 58 (aufgehoben) 502

Stichwortverzeichnis 503

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG